

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren  
Studiengang: Rail Track Engineering, M.Eng.  
Hochschule: Hochschule Biberach - Architektur und Bauwesen, Betriebswirtschaft und Biotechnologie  
Standort: Biberach  
Datum: 19.03.2025  
Akkreditierungsfrist: 01.03.2025 - 28.02.2033

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

### 2. Auflagen

Der Kooperationsvertrag zwischen der gradverleihenden Hochschule und der Akademie der Hochschule Biberach muss in einer unterschriebenen Fassung vorgelegt werden und gemäß den festgelegten Bedingungen in Kraft treten. (§ 19 StAkkrVO)

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind jedoch nicht durchweg überwiegend gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung lediglich in einem Punkt zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Auflagen

**Auflage 1: Kooperation mit der Akademie der Hochschule Biberach (§ 19 StAkkrVO)**

Mit Antragstellung bei der Stiftung Akkreditierungsrat legte die Hochschule eine Neufassung des Kooperationsvertrags zwischen der Hochschule und der Akademie der Hochschule Biberach vor. Dieser wurde seitens des Senats bestätigt und wird im nächsten Schritt dem Hochschulrat zur Zustimmung vorgelegt. Für die Sicherstellung der Kooperationsvereinbarung muss entsprechend der Vorgeben gemäß § 19 StAkkrVO gegenüber dem Akkreditierungsrat nachgewiesen werden, dass der Kooperationsvertrag wie angkündigt unterschrieben und in Kraft gesetzt wird. Der Akkreditierungsrat erteilt dazu eine Auflage.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

